

|   |               |                                       |
|---|---------------|---------------------------------------|
| <b>STELLUNGNAHME</b><br><br><b>AZ 2024-04-047</b><br>öffentlich | Referat       | Referat VII                           |
|   | Amt           | Verkehrsmanagement und Geoinformation |
|   | Amtsleiter/in | Herr Schäpe                           |
|   | Telefon       | 3 05-2320                             |
|   | Telefax       | 3 05-2330                             |
|   | E-Mail        | ulrich.schaepe@ingolstadt.de          |
|   | Datum         | 13.12.2024                            |

|                            |                                   |
|----------------------------|-----------------------------------|
| <b>Gremium</b>             | <b>Sitzung am (falls bekannt)</b> |
| Bezirksausschuss IV-Südost | 10.10.2024                        |

### **Beratungsgegenstand**

Absolutes Haltverbot Martin-Hemm-Straße – wiederholen des absoluten Haltverbots durch Z. 283-30

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Der BZA Südost hat in seiner Sitzung vom 10.10.24 angeregt, ein zusätzliches Haltverbotsschild in der Martin-Hemm-Straße gegenüber des Tunnels Hbf.-Ost auf der Ostseite der Straße anzubringen, da die Distanz zwischen Anfang und Ende zu groß sei.

Derzeit gilt auf der Ostseite der Martin-Hemm-Str. im Kurvenbereich absolutes Haltverbot. Die Distanz zwischen dem Anfang und dem Ende der Haltverbotsbeschilderung beträgt in etwa 135 m und es liegt eine langgezogene Kurve dazwischen. Zudem geht ab etwa der Hälfte der Kurve eine Straße in Richtung Norden weg, die einmal um das Parkhaus herumführt. Wenn nun aktuell Fahrzeuge von Osten her kommend (also aus Richtung Asamstr.), vor der Kurve rechts in die Straße des Parkhauses einbiegen, einmal um das Parkhaus herumfahren und dann wieder links in Richtung Asamstr. fahren, haben diese Fahrzeugführer keine Möglichkeit die Regelung des Haltverbots auf der Ostseite zu erkennen, da für sie auf dieser Strecke kein Haltverbotsschild ersichtlich ist. Weil also die Distanz zwischen Anfang und Ende der Beschilderung sehr groß ist und die Fahrzeugführer, die den oben beschriebenen Weg nutzen, das Haltverbot nicht erkennen können, wird gegenüber der Ausfahrt aus der Straße des Parkhauses das Haltverbot durch Z. 283-30 wiederholt. Damit wird der Sichtbarkeitsgrundsatz gewahrt.

gez.

Ulrich Schäpe  
Amtsleiter